

Normalbetrieb Volksschule ab 10. August 2020, ergänzt am 20. Oktober 2020

Schutzkonzept Primarschule Lüchingen

Geht an

Schulrat
Lehrpersonen
Institutionen und Vereine, welche Räumlichkeiten der Primarschule Lüchingen nutzen
Homepage

Erstellt

Yvonne Weder, Schulleitung, Juli 2020

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Gestützt auf die bundesrätlichen Anpassungen wird das vorliegende Musterschutzkonzept mit Datum vom 20. Oktober 2020 ergänzt.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden (Tragen von Schutzmaske oder Gesichtsvision). Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **Verzicht auf Faustberührung**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Empfehlung der Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude**
- **regelmässig Räume lüften und Oberflächen reinigen**

bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Das bedeutet für die Primarschule Lüchingen konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. Die Personen werden mit Informationsplakaten auf diese hingewiesen.
- An sensiblen Punkten (Klassenzimmereingang, Lehrerzimmer, Turnhalleneingang, Eingang Gruppenräume und Eingang Förderzimmer, sowie in den diversen Büros) stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Alle Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen (Bei Schulbeginn und nach der Pause) Desinfektionsmittel. Als Hautschutz wird den Schülerinnen und Schülern eine Handcreme angeboten.
- Oberflächen werden in regelmässigen Abständen gereinigt (Hauswartteam).
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen).
- Zusätzlich wird für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den Räumen aller Schulhäuser eine generelle Maskenpflicht empfohlen. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Garderoben, WC-Anlagen etc. in Schulgebäuden, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von dieser Empfehlung explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen.
- Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.
- Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Masken zur Verfügung. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten werden können stehen Schutzmasken zur Verfügung (Elternabend, 1. Schultag, 1. KIGA Tag) Wenn keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, sollen Masken oder Trennscheiben getragen werden. Die Lehrpersonen können (Empfehlung) in diesem Falle ein Gesichtsschutzschild oder Mundschutz verwenden. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen. Kann der Mindestabstand zwischen Erwachsenen bei Sitzungen und Versammlungen nicht eingehalten werden, sollen Masken getragen werden. Dies gilt insbesondere für das Lehrerzimmer.

2. Schulanlässe / Veranstaltungen

Der Start in das neue Schuljahr erfolgt im Vollbetrieb unter Einhaltung des Schutzkonzeptes vor Ort. Das bedeutet auch, dass Klassenlager, Schulreisen, Elterninformationen am 1. Schultag etc. aktuell durchgeführt werden können, immer mit dem Hinweis, dass, wo Abstände nicht eingehalten werden können, das Tragen einer Maske empfohlen wird. Auf Schulreisen mit ÖV gelten die aktuellen Regeln (z. Z. ist bei der Benutzung des ÖV Maskenpflicht für Kinder unter 12 Jahren).

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 100 Personen zu unterteilen.

Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen mit externen Personen durchführen. Die externen Personen jedoch schon.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden (Turnerunterhaltung, Maskenball, Abendunterhaltung, Personalanlass, etc.), also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

3. Erkrankung / Informationspflicht

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten. Siehe Informationen auf unserer Homepage.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

Vorgehen bei Covid-19 Ansteckungen

Würde sich eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Coronavirus anstecken, stellt der Kanton die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne. Die anderen Schülerinnen und Schüler derselben Klasse und die Lehr- und Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen. Gleiches gilt bei einer Infektion einer Lehrperson. Der Unterricht findet somit nach wie vor statt

Infizieren sich zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als zehn Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse inklusive den Lehrpersonen unter Quarantäne. In diesem Falle würde der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht

weitergeführt. Ausgenommen von der Quarantäne wären nur die Lehr- und Betreuungspersonen, die nachweisen können, dass sie keinen engen Kontakt unter 1,5 Metern und nicht über 15 Minuten hatten oder eine Hygienemaske trugen.

Dieses Vorgehen entspricht dem Inhalt des bereits bisherigen Merkblatts «Contact Tracing in obligatorischen Schulen» (www.volksschule.sg.ch, inkl. Kontaktadressen).

4. Reisen in ein Risikogebiet

Grundsatz: ein Verbot von Reisen in Risikoländer kann vom Schulträger weder gegenüber den Lehrpersonen noch den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern ausgesprochen werden.

Folgen von Reisen durch Lehrpersonen in ein Risikoland: Die betreffende Person muss nach der Rückkehr gemäss bundesrätlichem Entscheid während 10 Tagen in Quarantäne. Diese Quarantäne kann nicht als Krankheit im Sinn des Personalgesetzes eingestuft werden. Der Entscheid, in ein solches Land zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Lehrperson, und sie trifft diesen im vollen Bewusstsein, dass sie nach der Reise während 10 Tagen in Quarantäne muss. Mit Blick auf die arbeitsvertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung muss die Lehrperson die Reise so planen, dass die Quarantäne noch in den Sommerferien liegt. Tut sie dies nicht, verletzt sie ihre vertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung. Als Folge dieser Pflichtverletzung hat sie während der Quarantäne in der Unterrichtszeit keinen Anspruch auf Lohn (mit den gleichen Folgen bezüglich Abzügen wie bei einem unbezahlten Urlaub). Fällt eine Lehrperson wegen Quarantäne aufgrund einer Reise in ein Risikoland aus, muss eine Stellvertretung organisiert werden. Die Kosten dieser Stellvertretung gehen zu Lasten des Schulträgers. Der Schulträger kann die Lehrpersonen auffordern, ihn über Reisen in ein Risikogebiet zu informieren, damit er eine allfällige Stellvertretung und damit den ordentlichen Schulbetrieb rechtzeitig sicherstellen kann.

Folgen von Reisen durch Schülerinnen und Schüler in ein Risikoland: Es wird für die Schulen nicht möglich sein, lückenlos sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, die 10-tägige Quarantäne auch tatsächlich einhalten.

Die Primarschule Lüchingen weist die Eltern mit einem Informationsschreiben darauf hin, dass nach der Reise in ein Risikoland, die 10-tägige Quarantäne einzuhalten ist und dass Schülerinnen und Schüler während dieser 10 Tage selbstverständlich auch die Schule nicht besuchen dürfen. Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist (und die Schule das dann auch tatsächlich entdecken kann), schicken wir die Schülerinnen und Schüler nach Hause, ohne dass eine Betreuungspflicht seitens Schule besteht.

Die Quarantänepflicht ist den Eltern bekannt bzw. kann als bekannt vorausgesetzt werden, und sie haben die Folgen ihres Entscheids zu tragen, wenn sie dennoch in ein Risikoland reisen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen und Empfehlungen auf der Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

Lüchingen, Oktober 2020

Yvonne Weder, Schulleitung

Mattia Girardi, SRP